

Satzung SPD Ortsverein Lorch/ RHEINGau



Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Landesverband Hessen Süd
Unterbezirk Rheingau Taunus
Ortsverein Lorch/ RHEINGau

Inhalt

Satzung SPD Ortsverein Lorch/ RHEINGau	1
Organisation des Ortsvereins	3
§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet.....	3
§ 2 Zweck.....	3
Mitgliedschaft.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
Organe.....	5
§ 4 Organe des Ortsvereins.....	5
§ 5 Mitgliederversammlung.....	5
§ 6 Vorstand.....	7
Beschlussfassung/ Protokoll.....	9
§ 7 Beschlussfassung	9
§ 8 Protokollführung	9
Wahlen.....	10
§ 9 Allgemeine Bestimmungen.....	10
§ 10 Wahlen.....	10
§ 11 Nachwahlen.....	12
Vertretung des Ortsvereins.....	13
§ 12 Vertretung.....	13
§ 13 Veröffentlichungen	13
Kassengeschäfte.....	13
§ 14 Revision/Kassenprüfung.....	13
§ 15 Abrechnungen.....	14
§ 16 Mandatsträgerbeiträge.....	14
Sonstige Bestimmungen.....	15
§ 17 Satzungsänderungen.....	15
§ 18 Arbeitsgemeinschaften, Datenschutz und sonstige Anlagen.....	15
§ 19 Schlussbestimmung.....	15
§ 20 In-Kraft-Treten.....	15

Organisation des Ortsvereins

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

1. Die Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, die im Gebiet der Stadt Lorch am Rhein wohnen, bilden den Ortsverein.
2. Der Ortsverein führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Lorch/ RHEINGau.
3. Er ist eine Gliederung im Sinne des § 8 des Statuts der SPD.
4. Der Ortsverein Lorch/ RHEINGau umfasst das Gebiet der der Stadt Lorch am Rhein mit den Stadtteilen Espenschied, Lorch, Lorchhausen, Ransel, Ranselberg, und Wollmerschied.
5. Der Sitz des Ortsvereins ist Lorch am Rhein.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und an seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.
2. Der Ortsverein beteiligt sich aktiv an der politischen Arbeit in Lorch und setzt sich für einen Austausch über die politische Arbeit im Gebiet des ehemaligen Freistaates Flaschenhals ein.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jedes Parteimitglied, das im Gebiet der Stadt Lorch wohnt, gehört grundsätzlich dem Ortsverein als Mitglied an. Über Ausnahmen entscheidet der Unterbezirksvorstand nach Stellungnahme des Ortsvereinsvorstandes. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich. Doppelmitgliedschaften sind nicht zulässig.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.
3. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrages.

4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber/die Bewerberin binnen eines Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
5. Neuaufnahmen sind den Mitgliedern des Ortsvereins in geeigneter Weise mitzuteilen.
6. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
7. Einspruchsberechtigt ist jedes Mitglied über den Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
9. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Aufgabe die Ziele der SPD zu unterstützen.
10. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
11. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann, ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatutes und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

Organe

§ 4 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Ortsvereinsmitgliedern zusammen.
3. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
 - Beschluss und Änderung der Ortsvereinssatzung;
 - Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen anderer Organe des Ortsvereins;
 - die Wahl und Abwahl des Ortsvereinsvorstandes;
 - die Wahl und Abwahl der Kassenprüfer/innen (Revisoren/innen);
 - die Wahl und Abwahl der Delegierten zum Unterbezirksparteitag;
 - die Entlastung des Vorstandes, wobei die Entlastung des/der Kassierer/in gesondert erfolgt;
 - Aufstellung von BewerberInnen für öffentliche Wahlen, sofern hierfür die Zuständigkeit des Ortsvereins gegeben ist;
 - die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, der Kassierer/in, der Kassenrevisoren/innen, der SPD Stadtverordneten und Ortsbeiträge sowie der Berichte der Arbeitsgemeinschaften;
 - sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und EntschlieÙungen.
4. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr durchgeführt (Jahreshauptversammlung).

5. Sie wird schriftlich (Brief oder E-Mail) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand einberufen. Für die Einberufung der Jahreshauptversammlung gilt abweichend hiervon eine Frist von drei Wochen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall die Stellvertretung zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes die Mitgliederversammlung einberufen.
6. Das Versenden der Einladungen per E-Mail ist dem Postversand gleichgestellt und gilt ebenfalls als schriftliche Einladung.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Auf Antrag wird eine Versammlungsleitung gewählt.
8. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
9. Der Vorstand, die Kassenprüfer/innen und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für 2 Jahre gewählt.
10. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Ortsvereins, Gastmitglieder haben keine Stimmberechtigung. Bei der Mitgliederversammlung ist die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen nur auf Antrag zu prüfen.
11. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt. Es ist eine Versammlungsleitung zu wählen.
12. Anträge kann jedes Mitglied des Ortsvereins stellen. Sie müssen schriftlich eingereicht werden und sollen einen Adressaten erhalten. Anträge aus der Mitte der Mitgliederversammlung (Initiativanträge) werden behandelt, wenn die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit zustimmt.
13. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
14. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
15. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Ausnahmen beschließt der Vorstand. Sie sind auf der Tagesordnung auszuweisen. Die Mitgliederversammlung kann diesen Beschluss aufheben.

16. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder des Ortsvereins.

17. Bei Anwendung des § 5 Absatz 16 sowie in anderen eiligen Fällen kann die Ladefrist auf eine Woche verkürzt werden. Über die Eiligkeit entscheidet allein der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.

2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden;
- den (mindestens einem und maximal zwei) stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem/der Kassierer/in;
- dem/der Schriftführer/in;
- den (mindestens einem und maximal sechs) Beisitzer(n)/innen.

3. Als notwendiges Organ bleibt der amtierende Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.

4. Die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer/innen bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.

5. Die Arbeitsgemeinschaften der Jusos und der AG 60+ dürfen jeweils ein SPD-Mitglied aus ihren Reihen bestimmen, das dem Ortsvereinsvorstand als stimmberechtigtes Mitglied (als Beisitzer/in) angehören wird.

6. Der Vorstand legt seine Aufgabenverteilung in der konstituierenden Sitzung fest. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, Ressorts bilden und Ressortleiter ernennen.

7. Der Vorstand tagt in der Regel parteiöffentlich. Ausnahmen beschließt der/die Vorsitzende. Sie sind auf der Tagesordnung auszuweisen. Der Vorstand kann diesen Beschluss aufheben.

Beschlussfassung/ Protokoll

§ 7 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt.
2. Anträge zu Sachthemen oder Sachentscheidungen, Positionen oder der inhaltlichen Ausrichtung werden via Akklamation (Handzeichen) abgestimmt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ergibt sich aus §5 Nr. 8.
5. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.
6. Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit einer Versammlung ist unverzüglich eine weitere Versammlung zur Erledigung der nicht verabschiedeten Tagesordnungspunkte einzuberufen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist bei der erneuten Einladung gesondert hinzuweisen.

§ 8 Protokollführung

1. Von Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands werden Ergebnisprotokolle geführt.
2. Die Protokolle werden vom Schriftführer/in oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geführt.
3. Protokolle sind von dem/der jeweiligen Protokollführer/in und von dem/der jeweiligen Versammlungs- oder Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.
4. Die Protokolle werden dem Vorstand des Ortsvereins vorgelegt. Die Mitglieder haben das Recht zur Protokolleinsicht. Der Versand erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege.

Wahlen

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Wahlen nach diesem Statut erfolgen nach der Wahlordnung der SPD.
2. Die Vorschriften dieses Statuts sind nur ergänzende Bestimmungen der Wahlordnung der SPD.

§ 10 Wahlen

1. Vor Personenwahlen ist eine Wahl- und Zählkommission aus mindestens zwei und maximal drei Personen zu wählen. Diese müssen nicht dem Ortsverein angehören, dürfen jedoch in keinem Fall zur Wahl stehen.
2. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.
3. Nacheinander werden gewählt:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassierer/in
 - der/die Schriftführer/in
 - die Beisitzer/innen.
4. Die Beisitzer/innen können en bloc gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang entsprechend beschließt.
5. Bei der Abstimmung über Delegierte werden die Vorschläge gesammelt und die Delegierten per geheimer Wahl in der Reihenfolge der meisten Stimmen ermittelt. Der Delegiertenschlüssel des Kreises legt die Anzahl der Delegierten fest. Die restlichen Bewerber/innen sind Ersatzdelegierte. Bei der Wahl ist auf Quotierung zu achten.
6. Für die Wahl zu Kommunalwahlen legt der Vorstand eine Vorschlagsliste vor. Die Kandidat/innen müssen nicht zwingend Mitglieder des Ortsvereins bzw. der SPD sein.
7. Bei der Durchführung der Wahlen ist die Wahlordnung der Partei zu berücksichtigen. Dementsprechend sind folgende Maßgaben zu beachten:

a. Einzelwahlen

Bei einer Einzelwahl für ein Parteiamt ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keine Kandidatin oder Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

b. Listenwahl

- i. In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden aus der Vorschlagsliste gekennzeichnet ist.
- ii. Bei einer Listenwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt, soweit die Quotenvorgabe, dass Frauen und Männer zu je 40 % vertreten sein müssen, erfüllt wird. Wird die Quotenvorgabe nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des überrepräsentierten Geschlechts nur bis zu einer Höchstquote von 60 % gewählt, die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste Nichtgewählte der anderen Gruppe. In einem zweiten Wahlgang sind nur die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit gilt Absatz 6 Buchstabe a Satz 3 entsprechend.
- iii. Bei Abstimmungen über Listenplätze für Kommunalwahlen können mehrere Listenpositionen als Block oder die gesamte Liste als Block abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang entsprechend beschließt. Sollte der Antrag gestellt werden, über einzelne Plätze getrennt abzustimmen, so ist eine getrennte Abstimmung vorzunehmen. Eine Abstimmung über einzelne Positionen schließt nicht aus, dass im weiteren Wahlverfahren über Blöcke entschieden wird,

soweit es hierfür keinen Antrag zur Abstimmung einer Einzelposition gibt

8. Wahlen sind geheim, soweit satzungsmäßig nicht offen, d.h. per Handzeichen, gewählt werden kann. Geheim sind insbesondere die Wahlen von:

- c. Vorständen;
- d. Parteitagsdelegierten;
- e. Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter.

Offen gewählt werden können:

- a. Versammlungsleitungen;
- b. Zählkommissionen;
- c. Revisorinnen und Revisoren.

9. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein, soweit die vorhandenen technischen Möglichkeiten dies zulassen. Dies bedeutet konkret: auf die Ausgabe von maschinell erstellten, einheitlichen Stimmzetteln wird verzichtet. Die Stimmzettel müssen jedoch in ihrer Dimension, Form und Farbe identisch sein und dürfen keinerlei Muster oder unterschiedliche Kennzeichnungen enthalten.

10. Persönliche Anforderungen für KandidatInnen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln der jeweils gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

11. Kandidieren Vertreterinnen oder Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts nicht in ausreichender Zahl, so kommen Kandidaturen des überrepräsentierten Geschlechts zum Zuge.

§ 11 Nachwahlen

1. Scheiden Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus ihren Ämtern und beträgt die restliche Amtszeit mehr als drei Monate, sind Ersatzwahlen vorzunehmen.
2. Die Amtszeit von nachgewählten Mitgliedern endet mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder.

Vertretung des Ortsvereins

§ 12 Vertretung

1. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine/r der Stellvertreter/innen in der bei der konstituierenden Sitzung des Ortsvereinsvorstands festgelegten Reihenfolge vertreten den Ortsverein nach außen und gegenüber Parteigliederungen und Organen.
2. In allen finanziellen Angelegenheiten erfolgt die Vertretung des Ortsvereins durch den/die Kassierer/in. Er oder sie wird von dem/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten (vier-Augen-Prinzip).
3. Der Vorstand des Ortsvereins kann bestimmen, dass der/die Kassierer/in nur zusammen mit dem/der Vorsitzenden oder mit einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden zeichnungsberechtigt ist.

§ 13 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen und Erklärungen des Ortsvereins dürfen nur durch den/die Vorsitzende/n, den/die durch die Hauptversammlung gewählte/n Sprecher/in oder durch den/die Mediensprecher/in erfolgen. Der Vorstand kann ein anderes Mitglied beauftragen. In diesem Fall ist die Veröffentlichung oder Erklärung zuvor mit dem/der Vorsitzenden oder dem Vorstand abzustimmen. Ein detailliertes Vorgehen unter Einbeziehung möglicher Ressortleiter kann der Vorstand separat beschließen.

Kassengeschäfte

§ 14 Revision/Kassenprüfung

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens 2 Kassenprüfer/innen gewählt. Sie dürfen weder Mitglied des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter/innen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.

3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Abrechnungen

1. Das Parteiengesetz und die Finanzordnung der SPD sind verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
2. Die Kassenunterlagen sind gesetzmäßig zu führen und sicher aufzubewahren. Zum Jahresende ist ein Rechenschaftsbericht auf der Grundlage des vom Vorstand festgestellten Jahresabschlusses durch den/die Kassierer/KassiererIn zu erstellen. Der Rechenschaftsbericht ist rechtzeitig in einer Vorstandssitzung zu behandeln und zu beschließen und dem Landesvorstand bis spätestens 15. Februar des folgenden Jahres vorzulegen.
3. Der Kassenwart/ die Kassenwartin rechnet vierteljährlich mit dem Bezirk Hessen- Süd ab und überweist die abführungspflichtigen Beiträge.

§ 16 Mandatsträgerbeiträge

1. Die sozialdemokratischen Mandatsträger zahlen einen Mandatsträgerbeitrag, der mindestens 20% der Aufwandsentschädigung beträgt. Es gilt §2 der Finanzordnung der SPD.
2. Die Mandatsträgerbeiträge müssen über die Kasse des Ortsvereins abgerechnet werden. Sie sind für kommunalpolitische Zwecke zu verwenden.
3. Wird in einem Beirat die Fraktionsstärke nicht erreicht, setzt der Vorstand die Höhe des Mandatsträgerbeitrages der Mitglieder dieser Gremien fest.

Sonstige Bestimmungen

§ 17 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit die Mitgliederversammlung schriftlich (Brief oder E-Mail) unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen worden ist.

§ 18 Arbeitsgemeinschaften, Datenschutz und sonstige Anlagen

1. Innerhalb des Ortsvereins soll nach Möglichkeit zumindest eine Juso-AG und eine AG 60+ bestehen. Die Gründung weiterer AGs wird befürwortet.
2. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die beschlossenen Regeln
 - zur Sitzungsetikette der SPD Lorch,
 - des Verfahrens zur Findung und Erstellung des Wahlprogramms,
 - des Verfahrens zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie
 - die Geschäftsordnung des Vorstandes

sind in der jeweils gültigen Fassung als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatutes der SPD, des Organisationsstatutes des Bezirks Hessen- Süd und der Satzung des Unterbezirks Rheingau-Taunus in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 17. März 2015 beschlossen und tritt am folgenden Tag in Kraft.

2. Alle bisherigen Satzungen werden mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung ungültig.